

Zuchtprogramm für die Rasse des Irish Cob Crossbred des ZSSE e.V.

<u>1.Angaben zum Ursprungszuchtbuch.....</u>	<u>3</u>
<u>2.Geographisches Gebiet.....</u>	<u>3</u>
<u>3.Umfang der Zuchtpopulation im Verband.....</u>	<u>3</u>
<u>4.Zuchtziel, einschließlich der Rassem Merkmale.....</u>	<u>4</u>
<u>5.Eigenschaften und Hauptmerkmale.....</u>	<u>4</u>
<u>6.Selektionsmerkmale.....</u>	<u>5</u>
<u>7.Zuchtmethode.....</u>	<u>5</u>
<u>8.Unterteilung des Zuchtbuches.....</u>	<u>6</u>
<u>9.Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch.....</u>	<u>6</u>
<u>(9.1) Zuchtbuch für Hengste.....</u>	<u>7</u>
<u>(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....</u>	<u>7</u>
<u>(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....</u>	<u>7</u>
<u>(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....</u>	<u>7</u>
<u>(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....</u>	<u>8</u>
<u>(9.1.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)</u>	
<u>(9.1.6) Elitehengstbuch.....</u>	<u>8</u>
<u>(9.2) Zuchtbuch für Stuten.....</u>	<u>8</u>
<u>(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....</u>	<u>8</u>
<u>(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....</u>	<u>8</u>
<u>(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....</u>	<u>9</u>
<u>(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....</u>	<u>9</u>
<u>(9.2.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches).....</u>	<u>9</u>
<u>(9.2.6) Elitestutbuch</u>	
<u>10.Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigung.....</u>	<u>9</u>
<u>(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis.....</u>	<u>10</u>
<u>(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises.....</u>	<u>10</u>
<u>(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis.....</u>	<u>10</u>
<u>(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung.....</u>	<u>11</u>
<u>(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung</u>	<u>11</u>
<u>(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung.....</u>	<u>11</u>
<u>(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial</u>	<u>11</u>
<u>(10.4) Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung.....</u>	<u>12</u>
<u>(10.4.1) Ausstellung einer Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung.....</u>	<u>12</u>
<u>(10.4.2) Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung</u>	<u>12</u>
<u>11.Selektionsveranstaltungen.....</u>	<u>12</u>
<u>(11.1) Körung.....</u>	<u>12</u>
<u>(11.2) Stutbucheintragung.....</u>	<u>12</u>
<u>(11.3) Leistungsprüfungen.....</u>	<u>13</u>
<u>(11.3.1) Prüfungsorte.....</u>	<u>13</u>

<u>(11.3.2) Leistungstest.....</u>	<u>13</u>
<u>(11.3.3) Merkmalsgewichtung.....</u>	<u>13</u>
<u>12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung.....</u>	<u>15</u>
<u>13. Einsatz von Reproduktionstechniken.....</u>	<u>15</u>
<u>(13.1) Künstliche Besamung</u>	<u>15</u>
<u>(13.2) Embryotransfer.....</u>	<u>15</u>
<u>(13.3) Klonen.....</u>	<u>15</u>
<u>14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten.....</u>	<u>15</u>
<u>15. Zuchtwertschätzung.....</u>	<u>16</u>
<u>16. Beauftragte Stellen.....</u>	<u>16</u>
<u>17. Weitere Bestimmungen.....</u>	<u>17</u>
<u>(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)</u>	<u>17</u>
<u>(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch.....</u>	<u>18</u>
<u>(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes.....</u>	<u>18</u>
<u>(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung.....</u>	<u>18</u>
<u>(17.3.2) Zuchtbrand</u>	<u>18</u>
<u>(17.4) Transponder.....</u>	<u>20</u>

Zuchtprogramm für die Rasse des Irish Cob Crossbred des ZSSE e.V.

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Der ZSSE e.V. ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Irish Cob Crossbred führt.

Die vom ZSSE e.V. als Ursprungszuchtorganisation aufgestellten aktuellen Grundsätze des Ursprungszuchtbuches werden auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht. Änderungen des Zuchtprogramms werden den Mitgliedern nach Genehmigung durch die zuständige Behörde zeitnah in schriftlicher Form (E-Mail und/oder Info Brief) oder über die Homepage bekannt gegeben.

Die Grundsätze der Zucht der Rasse Irish Cob Crossbred sind für Filialzuchtbücher verbindlich und sind auf www.zsse.de veröffentlicht.

Filialzuchtbücher werden über Änderungen der Grundsätze durch die entsprechende Website informiert.

1. Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der ZSSE e.V. das Zuchtprogramm durchführt, umfasst: das Gebiet der gesamten Bundesrepublik Deutschland sowie folgende Mitglieds- und Vertragsstaaten: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Polen, Schweden, Schweiz, Österreich, Tschechien, Bulgarien, Estland, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Vereinigtes Königreich, Island, Norwegen, Lichtenstein und Zypern.

2. Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt (Stand 12.06.2018)

Stuten: 18 Stuten

Hengste: 4 Hengste

3. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

Der Irish Cob Crossbred ist ein mit Muskulatur und Knochenbau gut ausgestattetes Pferd, mit der Fähigkeit, vielseitig aufzutreten. Einige ICC neigen etwas gedrungener auszufallen als andere. Der ICC ist gut ausbalanciert und proportioniert, rechteckig und geradestehend bietet er ein eindrucksvolles Erscheinungsbild.

5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

- Allgemeines:** Der Irish Cob Crossbred ist ein mit Muskulatur und Knochenbau gut ausgestattetes Pferd, mit der Fähigkeit, vielseitig aufzutreten. Einige ICC neigen etwas gedrungener auszufallen als andere. Der ICC ist gut ausbalanciert und proportioniert, rechteckig und geradestehend bietet er ein eindrucksvolles Erscheinungsbild.
- Größe:** Stockmaß
Sektion A 160 - 170 cm
Sektion B 149 - 159 cm
Sektion C 128 - 148 cm
- Farbe:** Jede Farbe sowie Rapp- und Buntschecken sind zugelassen. Rapp- und Buntschecken werden als Schecken - „coloured“ - bezeichnet. Albinos sind nicht erwünscht.
- Oberlinie:** Der Kopf, welcher stolz getragen wird, sollte auf einem kräftigen und gut angesetzten Hals sitzen. Der Hals sollte fließend in den Widerrist übergehen und am Rückenanfang aufhören (diese Eigenschaft sollte besonders bei Hengsten ausgeprägt sein). Der Rücken sollte kurz, gerade, gut bemuskelt und zur Kruppe etwas bergab geschwungen sein. Die Kruppe ist relativ hoch und ausgeprägt, die Kruppenmuskulatur sollte auf beide Seiten gut ausgeprägt sein. Die Hinterhandmuskulatur sollte ausgesprochen gut bemuskelt sein, breit und großzügig. Der Winkel von der Kruppe zum Schweif sollte leicht bergab führen und nicht übertrieben wirken. Dies erlaubt einen hohen, gut angesetzten Schweif und trägt zu einem guten runden Erscheinungsbild der Hinterhand bei.
- Knochenbau:** ICC haben einen mittelstarken Knochenbau (middle weight horses= Mittelgewicht). Dies hängt auch mit dem Umfang des Röhrbeins zusammen. Kleine Abweichungen sind nur bei Stuten und Wallachen erlaubt.
- Bewegung:** ICC bieten mit ihrer guten Raumgriff, ihrem ausreichendem Fesselbehang und Mähne anhand ihrer großen Farbvielfalt ein hübsches und abwechslungsreiches Äußeres, besonders, wenn sie in Bewegung sind. Beim Fesselbehang reicht es aus, wenn die Feder (Behaarung) von der Fessel bis zum Vorderfußwurzelgelenk oder Sprunggelenk reicht.
- Temperament:** Der ICC sollte eine freundliche und gutmütige Natur haben, mit einem freundlichen Verhalten zu Mensch und anderen Tieren. Im Ausdruck des Temperamentes sind sie nicht so ausgeglichen wie die IC.
- Kopf:** Der Kopf sollte gerade, elegant und in Proportion zum restlichen Körper stehen.
Die Stirn sollte nicht zu breit – das Maul, die Backen und Ganaschen sollten großzügig sein.
- Maul:** Das Gebiss des Pferdes sollte gleichmäßig sein, kein Überbeißer oder ähnliches.
- Augen:** Die Augen sollten klug, wach und gut auseinander platziert sein. Pferde mit einem Ungewöhnlichen Anteil an weiß im Auge, in der Iris, werden nicht zur Zucht oder zu den Prüfungen aufgenommen. Pferde mit Fisch- und Glasaugen zeigen einen weißen bis bläulichen Farbton der Iris auf – es können aber auch einzelne Flecken auftreten. Es ist nur die Iris betroffen. Der Grund ist häufig ein Mangel an Pigmenten im Auge.

Ohren:	Die Ohren sollten deutlich / klar und gut angesetzt sein - nicht zu groß und nicht zu klein.
Hals:	Der Hals sollte genügend lang und nicht zu kurz sein. Der Hals sowie der Mähnenkamm sollten gut bemuskelt sein.
Schulter:	Die Schulter sollte kräftig, gut bemuskelt und nicht zu steil - eher schräg sein.
Widerrist:	Der Widerrist sollte ausgeprägt sein, sowie ausreichend mit Muskeln und Fleisch umgeben.
Brust:	Die Brust sollte kräftig und gut bemuskelt sein sowie andeutungsweise von vorne gesehen ein umgekehrtes V andeuten.
Rücken:	Der Rücken sollte genügend lang, kräftig und deutlich bemuskelt und zur Kruppe hin leicht bergab geschwungen sein.
Hinterhand:	Die Hinterhand sollte sehr großzügig, rund, breit und kräftig mit einer relativ hohen Kruppe sein. Hohe Kruppe heißt nicht, dass das Pferd überbaut ist. Die Oberschenkel sollten gut bemuskelt sein, lang genug und passend zu den starken, steilen Sprunggelenken. Die gesamte Hinterhand sollte über einen guten Knochenbau sowie über ausreichend Muskulatur verfügen.
Rumpf:	Der Rumpf sollte kompakt und genügend lang sein, die Rippen gut gebogen (Tonnenförmig). Eine ausreichende Gurtentiefe sollte vorhanden sein.
Vorderbein:	Das Vorderbein sollte kräftig und nicht zu kurz sein, Der Unterarm sollte gut bemuskelt und entsprechend lang sein.
Vorderfußwurzelgelenk:	Sollte gut entwickelt und groß genug sein, jedoch in Proportion zum restlichen Pferd stehen.
Fesselgelenk:	Das Fesselgelenk sollte in der Größe mit den übrigen Gelenken übereinstimmen.
Fesselbein:	Das Fesselbein sollte kräftig im Knochen aber nicht zu lang sein. Zu steil oder zu flach gewinkelte Fesseln sind ein Mangel.
Hufe:	Die Hufe sollten wohl geformt, ordentlich und fähig sein und das Gewicht des Pferdes ohne Probleme zu tragen.
Fesselbehang:	Beim Fesselbehang reicht es aus, wenn die Feder (Behaarung) von der Fessel bis zum Vorderfußwurzelgelenk oder Sprunggelenk reicht. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass der Fesselbehang in seiner Dichte variieren kann.
Mähne und Schweif:	Mähne und Schweif sollten voll und zu einer ordentlichen Länge gewachsen sein.
Bewegung und Bewegungsablauf:	Der Trab, eine gute, hohe Aktion in der Vorderhand aus der Schulter heraus, ist wünschenswert, um die für den ICC typische Aktion zu erreichen. Der „hohe Tritt“, die Aktion bietet, wenn sie vorhanden ist, extra Ausstrahlung und Eleganz, welche dem Pferd in der Bewegung ein leichtfüßiges Erscheinungsbild gibt. Einige ICC neigen mit dem Vorderbein im Trab etwas zu paddeln. Dieses leichte Paddeln sollte jedoch nicht mit dem Bügeln (Sehr

starkes Paddeln) verwechselt werden. Bügeln ist ein Mangel bei den ICC. Soweit das Paddeln in beiden Vorderbeinen gleichmäßig und nicht übertrieben auftritt, wird es akzeptiert und eher toleriert. Die allgemeine Bewegung des ICC muss eine großzügige Schnittlänge aufweisen, sowie gerade und schwungvoll sein.

Farbstandard: Der Irish Cob Crossbred wird als gescheckt beschrieben, wenn er weiße Abzeichen am Körper neben der Grundfarbe des Körpers aufweist. Das Körperweiß hat den Effekt, die eigentliche Körperfarbe zu verdrängen. Das kann in der Form eines kleinen weißen Flecks sein und sich bis zum eigentlichen beinahe völligen Verdrängen der Körperfarbe auswirken. Die Größe der weißen Fläche wird in Prozenten angegeben.

Davon ausgeschlossen sind:

- Abzeichen am Kopf wie bei gewöhnlichen Pferden
- Abzeichen am Bein sowie weiße Stellen über dem Vorderfußwurzel- und dem Sprunggelenk bis hin zum Ellenbogen oder Knie
- Mähne und Schweif, die auch teilweise weiß sind, sowie die Unterseite vom Bauch.

Jedoch kann das „Körperweiß“ bis hin zu den Beinen, Kopf, Mähne oder Schweif reichen. Abzeichen an Kopf und Beinen sowie in Mähne und Schweif sind nicht vorgeschrieben oder zwingend.

Rappschecken / Piebald Schwarz/Weiß

Buntschecken / Skewbald Braun/Weiß - Fuchs/Weiß - Grau/Weiß etc.

Gescheckte Irish Cob Crossbred werden zur Zeit in zwei Klassen geteilt:

Flashed: Ein gescheckter ICC kann jede Grundfarbe mit weißer Markierung haben. Die weißen Markierungen dienen als so genannte Farbbrecher, Punkte und Flecken der Grundfarbe in den weißen Markierungen können den Farbbrecher-Effekt mindern. Weiße Markierungen sollten aufblitzen und einen deutlichen Unterschied zur Grundfarbe darstellen. Die Anzahl an weißen Markierungen darf in der Klasse nicht über 50% hinausgehen.

Overlaid: Ein gescheckter ICC kann einen weißen Körper als Hautfarbe mit irgendeiner Grundfarbe „aufgelegt“ haben. Der Kopf sollte einen ausreichenden Bestandteil der jeweiligen Grundfarbe aufweisen. Die Grundfarbe sollte mindestens noch an einer weiteren Stelle am Pferd sichtbar sein. Ästhetik und die Verteilung der Farbe sollten gefördert werden. Der Prozentsatz an Weiß an Kopf und Körper als Hintergrundfarbe muss über 50 % sein.

6. Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in das Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) werden nachfolgende Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung:

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Gesamteindruck.

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen/halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.15 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

- 1) Gesundheit
- 1) Interieur
- 3) Reit- oder Fahranlage
- 4) Farbe

7.Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird mit der Zuchtmethode der Reinzucht angestrebt. Das Zuchtbuch ist offen für Pferde anderer Rassen, deren Einbeziehung zur Erreichung des Zuchtzieles förderlich ist.

Irish Cob Crossbred sind Anpaarungsprodukte von Irish Cob Crossbred untereinander oder Nachkommen Zuchtpferden der zugelassenen Rassen, sofern diese Zuchtpferde in das Zuchtbuch des Irish Cob Crossbred eingetragen sind. Folgende Rassen sind zugelassen.

Gruppe I:

Irish Cob Crossbred Sek. A, B, C

Gruppe II:

Irish Cob Sek. A, B, C, Drum Horse,

Gruppe III:

Alt Württemberger, Altmärker Kaltblut, Amerikanisches Warmblut, Anglo Normanne, Ardenner, Auxois, Bayrisches Warmblut, Belgisches Kaltblut, Belgisches Warmblut (BWP), Belgisches Warmblut sBs, Boulonnais, Brandenburger, Britone, Budjonny, Cleveland Bay, Cob, Cob Normand, Comtois, Dänisches Warmblut, Deutsches Pferd, Deutsches Sportpferd, Englisches Vollblut (xx), Finnisches Warmblut, Finnpferd, Fjordpferd, Französisches Kaltblut, Frederiksburger, Freiburger, Friese, Gelderländer, Gidran, Groninger, Großbritannien Warmblut, GUS Warmblut, Haflinger, Hannoveraner, Hannoversches Kaltblut - Schleswiger Ursprungs, Hessisches Warmblut, Holsteiner, Irisches Reitpferd, Irish Draught Horse, Irish Cob, Irish Sport Horse, Irish Tinker, Italienisches Kaltblut, Italienisches Warmblut, Jütländer, Kladruber, Knabstrupper, Kroatisches Warmblut, Luxemburgisches Reitpferd, Malopolski (Poln.AA), Mecklenburger Warmblut, Mecklenburgisches Kaltblut, Litauisches Kaltblut, Niederländische Kaltblut, Niederländisches Warmblutpferd (KWPN), Niederländisches Warmblut (NRPS) Nonius, Nordschwedisches Kaltblut, Noriker, Norwegisches Warmblut, Oldenburger, Oldenburger Springpferd, Orlow Traber, Österreichisches Warmblut, Ostfriesisches und Alt Oldenburger Pferd, Percheron, Pfalz-Ardenner Kaltblut, Polnisches Kaltblut, Polnisches Warmblut, Postier-Bretone, Rheinisch-Deutsches Kaltblut, Rheinisches Reitpferd, Rottaler Warmblut, Sächsisch-Thür. Schweres Warmblut, Sächsisch – Thür. Kaltblut, Sachse, Sachsen-Anhaltiner, Sang Belge Schlesier, Schleswiger Kaltblut, Schwarzwälder Kaltblut, Schwedisches Kaltblut, Schwedisches Warmblut, Schweres Warmblut, Schweizer Warmblut, Selle Francais, Shire Horse, Slowakisches Warmblut(CZSB), Slowenisches Warmblut, Süddeutsches Kaltblut, Suffolk Horse, Thüringer, Tinker, Traber, Trait Du Nord, Tschechisches Kaltblut, Tschechisches Warmblut, Tuigpaarden, Ukrainisches Reitpferd, Ungarisches Kaltblut, Ungarisches Warmblut, Westfälisches Reitpferd, Wielkopolski (Poln. Warmblut), Württemberger, Zangersheider Reitpferd, Zweibrücker Warmblut. Araber, Arabisches Halbblut, Bosniaken, British

Riding Pony, Carmague Pferde, Connemara Pony, Criollo, Dales Pony, Dartmoorpony, , Deutsches Reitpony, Dölmener, Edles Warmblut, Englisches Pony, Exmoor Pony, Fellpony, Hackney, Hackney Pony, Highland Pony, Huzule, Islandpony, Cabardiner, Kleines Deutsches Pony, Kleines Deutsches Reiptpferd, Konik, Lewitzer, Merens Pony, Morgan, New Forest Pony, Niederlande Pony, Österreichisches Reitpony, Polnisches Pony, Scottish Soort Horse, Spanisches Sportpferd, Tersker, Welsh A-D, Welsh Part Bred A-D.

Die Nachkommen folgender Anpaarungen gehören zur Rasse Irish Cob Crossbred (siehe nachfolgende Tabelle).

Folgende Anpaarungskombinationen sind erlaubt:

Zugelassene Rasse	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
Gruppe I	X	X	X
Gruppe II	X	X	X
Gruppe III	X	X	Nicht zulässig

Anpaarungen mit einer Differenz der Widerristhöhe von mehr als 50 cm sind aus tierschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig. Eine Anpaarung von Tieren der gleichen zugelassenen Rassen ist unzulässig. Darüber hinaus ist der Einsatz vom Aussterben bedrohter Rassen (Süddeutsches Kaltblut, Schwarzwälder Kaltblut, Schleswiger Kaltblut, Pfalz-Ardenner Kaltblut, Rheinisch Deutsches Kaltblut) auf der Stutenseite ausgeschlossen.

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch für Hengste wird in eine Hauptabteilung und eine Zusätzliche Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches für Hengste ist das

- Vorbuch.

Das Zuchtbuch für Stuten wird in eine Hauptabteilung und eine Zusätzliche Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I,
- Stutbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches für Stuten ist das

- **Vorbuch.**

9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B.8 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der (zugelassenen) Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht.

(9.1) Zuchtbuch für Hengste

(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Anlage 1\)](#) aufweisen,
- die die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.) vollständig abgeschlossen haben.

(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Anlage 1\)](#) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) der (zugelassenen) Rasse angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden

- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Anlage 1\)](#) aufweisen.

(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der (zugelassenen) Rasse und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der (zugelassenen) Rasse.
- Albinos verbleiben im Fohlenbuch und können in keine andere Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden

(9.1.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)

Es können Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen werden,

- die nicht in eine der vorstehenden Klassen für Hengste des Zuchtbuches eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel des Irish Cob Crossbreds entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Anlage 1\)](#) aufweisen.
- Albinos sind nicht eintragungsfähig

(9.1.6) Elitehengstbuch

Ein Hengst kann Elitehengst werden, wenn er in im Hengstbuch I eingetragen ist, der äußeren Erscheinung mindestens die Gesamtnote 8,0 erreicht und eine Hengstleistungsprüfung mit mindestens mit 6,8 Punkten bestanden hat. Beträgt die Gesamtnote der HLP 7,8 und besser, werden 2 Punkte auf die Elitehengstbewertung gut geschrieben.

Zusätzlich ist eine Leistung über Nachkommen erforderlich.

Über die Leistung von Nachkommen müssen mindestens 8 Punkte nach unten stehender Tabelle erreicht werden.

Der Elitehengst muss mindestens 5 Nachkommen haben, die nach folgendem Schlüssel bewertet werden:

Gekörte Söhne:	3 Punkte
Gekörte Söhne mit HLP	4 Punkte
Tochter Verbandsprämie	3 Punkte
Prämienfohlen (max. 5 Punkte über Fohlen)	1 Punkt

Die Bezeichnung Elitehengste wird vergeben, wenn die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind und der Hengst eine Mindestpunktzahl von 8 vorweisen kann.

(9.2) Zuchtbuch für Stuten

(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Anlage 1\)](#) aufweisen.

(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Anlage 1\)](#) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über eine Generation mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) der (zugelassenen) Rasse angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Anlage 1\)](#) aufweisen.

(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der (zugelassenen) Rasse.
- Albinos verbleiben im Fohlenbuch und können in keine andere Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden

(9.2.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)

Es können Stuten frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen werden,

- die nicht in eine der vorstehenden Klassen für Stuten des Zuchtbuches eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel des Irish Cob Crossbreds entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Anlage 1\)](#) aufweisen.
- Albinos sind nicht eintragungsfähig

9.2.6) Elitestutbuch

Eine Stute kann Elitestute werden, wenn sie im Stutbuch I eingetragen ist und in der äußeren Erscheinung mindestens die Gesamtnote 7,8 erreicht. Beträgt die Gesamtnote 7,5 und besser werden 2 Punkte auf die Elitestutenbewertung gut geschrieben. Zusätzlich ist eine Leistung über Nachkommen erforderlich.

Über die Leistung von Nachkommen müssen mindestens 6 Punkte nach unten stehender Tabelle erreicht werden.

Die Elitestute muss mindestens 3 Nachkommen haben, die nach folgendem Schlüssel bewertet werden:

Gekörter Sohn	3 Punkte
Gekörter Sohn mit HLP	4 Punkte
Tochter Verbandsprämie	3 Punkte
Tochter Verbandsprämie mit SLP	4 Punkte
Prämienfohlen (max 3 Punkte über Fohlen)	1 Punkt

Die Bezeichnung Elitestute wird vergeben, wenn die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind und die Stute eine Mindestpunktzahl von 6 vorweisen kann.

10. Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigung

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B. 9 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

	Mutter	Hauptabteilung	Zusätzliche Abteilung
--	---------------	-----------------------	----------------------------------

Vater		Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang	Vorbuch (Stuten)
Haupt- abteilung	Hengstbuch I	Abstammungs- -nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung
	Hengstbuch II	Abstammungs- -nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung
	Anhang	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung
Zusätzliche Abteilung	Vorbuch (Hengste)	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung

(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I Hengstbuch II und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- Ausstellungstag und -ort,
- Lebensnummer (UELN),
- Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- Deckdatum der Mutter,
- Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- Kennzeichnung,
- Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,

- i) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- j) Körurteil,
- k) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- l) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- m) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- n) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- o) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt und
- das Fohlen entstammt keiner Anpaarung von Eltern, die beide im Vorbuch eingetragen sind.

(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- a) Ausstellungstag und -ort,
- a) Lebensnummer (UELN),
- b) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches
- c) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- d) Deckdatum der Mutter,
- e) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- f) Kennzeichnung
- g) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- h) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation (sofern vorhanden),
- i) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- j) Körurteil (sofern vorhanden)
- k) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- a) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- a) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- a) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- b) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 verwendet.

Die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial besteht aus mehreren Abschnitten, wobei der Zuchtverband grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere ausstellt und am Ende dieser Abschnitte die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur des Zuchtverbandes bestätigt.

Eine Rückverfolgbarkeit, der durch die Zuchtmaterialbetriebe gemachten Kopien der vom Zuchtverband ausgefüllten Bescheinigungen für die Spendertiere, ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu können eindeutige Belegnummern vergeben werden.

(10.4) Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

(10.4.1) Ausstellung einer Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

Für ein Pferd, das in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragen ist, muss die Eintragungsbestätigung mit der Überschrift „Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Pferd – keine Tierzuchtbescheinigung nach–EU-Tierzucht-Verordnung“ versehen werden.

Die Ausstellung einer Eintragungsbestätigung erfolgt, wenn folgende Bedingungen gegeben sind:

- das Pferd erfüllt die Eintragungsvoraussetzungen für die Eintragung in das Vorbuch.

(10.4.2) Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

Die Eintragungsbestätigung muss die gleichen Angaben enthalten wie der Abstammungsnachweis, sofern diese Informationen vorliegen.

11. Selektionsveranstaltungen

(11.1) Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B.16 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme daran unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Väter im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind,

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- a) in der Bewertung (gemäß B.15 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet wird, und
- a) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- a) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß B.16 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Verbände können übernommen werden (Anerkennung).

(11.2) Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.15 der Satzung.

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch I werden nur Stuten zugelassen:

- deren Väter im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind

(11.3) Leistungsprüfungen

Richtlinie zur Durchführung der Hengstleistungsprüfung für die Rasse Irish Cob Crossbred :

Die Durchführung der nachfolgenden Leistungsprüfung erfolgt durch den ZSSE e.V.

Zu prüfende Rasse: Irish Cob Crossbred

Prüfungsdauer: 1-Tagesprüfung

Zulassungsbedingungen: Grundsätzlich sind 3 bis 5-jährige Hengste zugelassen,
Die Hengste müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und angeritten sein.

(11.3.1) Prüfungsorte: Vom ZSSE e.V. ausgewählte Orte

(11.3.2) Leistungstest:

Gemeinsame Bewertung der Hengste durch zwei Sachverständige und einen Fremdreiter. Dazu werden zwei Möglichkeiten angeboten

Zuchtrichtung Reiten:

Der Leistungstest gliedert sich in 4 Prüfungsteile:

- 4.1.1 Grundgangarten
 - Freilaufend (Trab, Galopp, Schritt)
 - Geritten (Trab, Galopp, Schritt)
- 4.1.2 Rittigkeit (Fremdreiter)
- 4.1.3 Freispringen
- 4.1.4 Verhalten und Umgänglichkeit

Mindestnote zum Bestehen: 6,5 in der Endnote

Zuchtrichtung Fahren:

Der Leistungstest gliedert sich in 3 Prüfungsteile:

4.2.1 Grundgangarten

Freilaufend (Trab, Galopp, Schritt)

Gefahren (Trab, Schritt)

Die Grundgangarten werden aufgrund der Vorstellung auf dem Viereck und der Geländefahrt beurteilt.

4.2.2 Fahrveranlagung

Fahraufgabe – EF1 gem. LPO, Bewertung gemäß LPO § 706 Zif. 1 a-c

Geländefahren- ca. 800m mit sechs bis acht Hindernissen

(Wasserdurchfahrt, Steigung, Gefälle). Direkt im Anschluss 500 m

Trab, 300 m Schritt mit 2x Anhalten und Wiederanfahren (ohne

Zeitwertung). Gefahren wird einspännig im zweiachsigen Wagen

4.2.3 Verhalten und Umgänglichkeit

Mindestnote zum Bestehen 6,5: in der Endnote

- **Beurteilungsrichtlinien:** Die Bewertung erfolgt gemäß § 57 der LPO mit Noten von 1 – 10, es können auch halbe Noten vergeben werden:

10 = ausgezeichnet

9 = sehr gut

8 = gut

7 = ziemlich gut

6 = befriedigend

5 = genügend

4 = mangelhaft

3 = ziemlich schlecht

2 = schlecht

1 = sehr schlecht

(11.3.3) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung:

.Zuchtrichtung Reiten

Merkmale	Gewichtungsfaktor	
	Fremdreiter	Sachverständige
<u>Grundgangarten (50%)</u>		
Freilaufend	Schritt	5 %
15 %	Trab	5 %
	Galopp	5 %
Geritten	Schritt	5 %
35 %	Trab	15 %
	Galopp	15 %
<u>Rittigkeit (20%)</u>		20 %
<u>Freispringen (15%)</u>	Manier	7,5 %
	Vermögen	7,5 %
<u>Verhalten und Umgänglichkeit (15%)</u>		15 %
Gesamt	X 20 %	X 80 %

Die Noten der einzelnen Prüfungsteile werden mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor) multipliziert. Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt nach Division durch 100 die Endnote.

Zuchtrichtung Fahren

Merkmale	Gewichtungsfaktor Fremdreiter	Sachverständige
<u>Grundgangarten (50%)</u>		
Freilaufend 25 %	Schritt	5 %
	Trab	5 %
	Galopp	15 %
Gefahren 25 %	Schritt	10 %
	Trab	15 %
<u>Fahrveranlagung (30%)</u>		
		30 %
<u>Verhalten und Umgänglichkeit (20%)</u>		
		20 %
Gesamt	X	X 100 %

Die Noten der einzelnen Prüfungsteile werden mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor) multipliziert. Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt nach Division durch 100 die Endnote.

Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse:

Nach Beendigung des Leistungstests wird die Endnote der einzelnen Hengste öffentlich bekannt gegeben und die Teilnahme und das Ergebnis in der Zuchtbescheinigung des Hengstes vermerkt. Den Hengstbesitzern sowie dem ZSSE e.V. wird ein ausführlicher Ergebnisbogen mit den Einzelergebnissen zugestellt.

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.12.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist gemäß der Satzung vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

- a) eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- a) die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
- a) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung in das Hengstbuch I und II wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

(13.1) Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms die entsprechende Mindestgesamtnote erhalten haben.

(13.2) Embryotransfer

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie im Stutbuch I eingetragen sind.

(13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II sowie Vorbuch und Stuten nur im Stutbuch I und II sowie Vorbuch eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten gemäß Anlage 1 bekannt sind und im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in Tierzuchtbescheinigungen anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.

15. Zuchtwertschätzung

Derzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

16. Beauftragte Stellen

Der Zuchtverband beauftragt keine anderen Stellen mit spezifischen technischen Tätigkeiten.

17. Weitere Bestimmungen

(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

DE 426 26 19021 06

Dabei bedeuten:

DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE

426 - Verbandskennziffer ab Geburtsjahr 2000 (vor 2000 =326)

26 - Verbandsnummer

19 - Rasseschlüssel

021 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres

06 - Geburtsjahr (2006)

(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden.

(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes

(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung

Nur Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, die Kennzeichnung der Pferde mittels Zuchtbrand durchzuführen, sofern dieser vorgesehen ist.

(17.3.2) Zuchtbrand

Nur Fohlen, für die eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt wird, können den Zuchtbrand erhalten.

Der Zuchtbrand wird auf den linken Hinterschenkel gegeben und ist freiwillig.

(17.4) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.11.2 und B.11.2.1 der Satzung.

Anlage 1: Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale

Anlage 2: Tierärztliche Bescheinigung